

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 LgebG hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Lauffen am Neckar erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 € bis 500 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird

und der Antragsteller bei der Aufforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 05.03.1986 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Lauffen a.N., den 14.12.2006

gez. Waldenberger
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,-- bis 500,-- €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,-- bis 250,-- €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,-- €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,-- €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	5,-- bis 50,-- €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 250,-- €
5	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1	Amtliche Beglaubigung und Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5,-- bis 25,-- €

5.2	Amtliche Beglaubigung und Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 15,-- € mind. 1,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 € bis 15,-- € mind. 1,50 €
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,-- bis 25,-- €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-- bis 500,-- €
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- bis 250,-- €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind. 5,-- €
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht	

	durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,-- €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,50 €
	für jede weitere Seite	0,25 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,-- €
	für jede weitere Seite	0,50 €
9.3	Beglaubigte Zeugniskopie der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Lauffen a.N. je Seite	0,50 €
10.	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	10,-- €
10.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen Vorkaufsrecht)	10,-- €
11	Gebührensätze Baurecht	
11.1	Erteilung eines Bauvorbescheids (positiv oder negativ)	Je angefangene Stunde 50,- €
	Kenntnisgabeverfahren	
11.2	<i>Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)</i>	<i>0,5 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 130,00 €</i>

- | | | |
|------|--|--|
| 11.3 | Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO | wie 11.1 |
| 11.4 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) | 12,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer |
| 11.5 | Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO | 80,-- € |

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

- | | | |
|------|--|--|
| 11.6 | <i>Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§52 Abs. 1 LBO)</i> | <i>4 ‰ der Baukosten, mind. 130,-- €</i> |
| 11.7 | Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können. | Je angefangene Stunde 50,-- €, mind. 50,-- € |

Baugenehmigungsverfahren (Vollverfahren)

- | | | |
|-------|--|--|
| 11.8 | <i>Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)</i> | <i>5 ‰ der Baukosten, mind. 130,-- €</i> |
| 11.9 | Genehmigung von Werbeanlagen | Je angefangene Stunde 50,-- € |
| 11.10 | Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) | Je angefangene Stunde 50,-- € |
| 11.11 | Nachträgliche Genehmigung, deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte | Doppelte Gebühr von Nr. 11.6, mind. 200,-- € |

Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen

- | | | |
|---------|--|--|
| 11.12 | Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans | |
| 11.12.1 | je Befreiung | vom Bauverbot
15% des Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, mind. 100,-- €
in den übrigen Fällen 100,-- bis jew. höchstens 5.000,-- € |
| | <i>soweit Bodenwerte herangezogen werden, gilt folgendes</i> | <i>Wohnungsbau und Gewerbebau</i> |

11.12.2	Befreiungsgebühren für Garagen/Pkw-Stellplätze in der Bauverbotsfläche	50,-- € m ² Verstoßfläche, hiervon 15 %, mind. jedoch 100,-- €
11.12.3	Befreiung von Gebäudehöhe, festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und/oder Gebäudehaupttrichtung, Geschoszahl, Dachneigung, Dachform, Dachdeckung (Farbe und Material)	je 1/5 der Baugenehmigungsgebühr nach Nr.11.8, Mindestsumme der Befreiungen: 150,-- €
11.12.4	<i>Befreiung bei Dachaufbauten</i>	<i>1/8 der Baugenehmigungsgebühr nach Nr. 11.8, Mindestsumme: 150,-- €</i>
11.12.5	Abweichung von der Baulinie	150,-- €
11.12.6	Verstoß gegen maximal zulässige Zufahrtsbreite	150,-- €
11.12.7	Inanspruchnahme einer mit Pflanzzwang belegten Fläche	analog bei Inanspruchnahme von Bauverbotsfläche nach Nr. 11.12.1 bzw. 11.12.2
11.12.8	je Ausnahme, Abweichung, Zulassung	100,-- €
11.12.9	Ausnahmen von der Art der baulichen Nutzung	je angefangene Stunde 50,-- €

Allgemeine Positionen

11.13	<i>Ermittlung der Eigentümer angrenzender Grundstücke</i>	<i>15,-- € je angrenzendem Grundstück</i>
11.14	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Ab. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können.	je angefangene Stunde 50,-- €, mind. 75,-- €
11.15	Zurücknahme eines Antrags	
11.15.1	Im Anfangsstadium der Bearbeitung	3/10 der jeweils zu erhebenden Gebühr
11.15.2	Im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung	5/10 der jeweils zu erhebenden Gebühr
11.16	Ablehnung eines Antrags im Baugenehmigungsverfahren	Je angefangene Stunde 50,-- €

11.17	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	
11.17.1	Allgemeine Auflagen	100,-- €
11.17.2	Nutzungsuntersagung	150,-- €
11.17.3	Duldungsverfügung	250,-- €
11.18	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der jew. Zu erhebenden Gebühr, mind. 50,-- €
11.19	Vorbereitung und Bearbeitung der Baulastübernahmeerklärung (§ 71 LBO)	125,-- €
11.20	Abstempeln von Planheften für jedes 4. und weitere Planheft im Baugenehmigungsverfahren und Abstempeln von Planheften nach Abschluss des Verfahrens	25,-- €
11.21	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte)	25,-- €

Abgeschlossenheitsbescheinigung

11.22	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
11.22.1	für die beiden ersten Fertigungen je bescheinigte Einheit	50,-- €
11.22.2	weitere Fertigungen	30,-- €
11.23	Baukontrolle	
11.23.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten, mind. 50,-- €
11.23.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	je angefangene Stunde 50,-- €
11.23.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	je angefangene Stunde 50,-- €
11.23.4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	je angefangene Stunde 50,-- €
11.23.5	Brandverhütungsschau	je angefangene Stunde 50,-- €

11.23.6	Nachschau	je angefangene Stunde 50,-- €
11.24	Denkmalschutz	
11.24.1	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzrechts	je angefangene Stunde 58,-- €
11.24.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
	Aufwand bis:	
11.24.3	2.500 €	29,-- €
11.24.4	25.000 €	58,-- €
11.24.5	50.000 €	116,-- €
11.24.6	250.000 €	232,-- €
11.24.7	500.000 €	348,-- €
11.24.8	je weitere 500.000 €	290,-- €
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,-- bis 25,--
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,-- bis 25,-- €
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-- bis 25,-- €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	a) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 – 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- €
13.2.2	b) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- bis 75,-- €

14**Fischereischeine**

14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
14.1.1	Jahresfischereischein	10,50 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,50 €
14.1.3	Jugendfischereischein	5,10 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	15,-- €

15**Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

15.1	a) bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50 €
15.2	b) bei Sachen über 500,-- € Wert	2 % von 500,-- € und 1 % des Mehrwerts
15.3	c) bei Tieren	2 % des Werts, mind. jedoch die Unterbringungskosten

16**Gaststättenrecht**

16.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	15,-- bis 900,-- €
16.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage, je Tag	10,-- bis 60,-- €
16.3	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	30,-- bis 5.000,-- €
16.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	30,-- bis 2.500,-- €
16.5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	15,-- bis 300,-- €
16.6	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	15,-- bis 600,-- €
16.7	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	15,-- bis 300,-- €

16.8	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastG)	15,-- bis 200,-- €
16.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	15,-- bis 150,-- €
16.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung je Monat	50,-- bis 500,-- €
16.11	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	15,-- bis 300,-- €
16.12	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	15,-- bis 300,-- €
16.13	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2 § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	15,-- bis 900,-- €

17

Gewerberecht

17.1	Gewerbean- und -abmeldungen	15,-- €
17.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	5,-- bis 25,-- €
17.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	5,-- €
17.4	Spiele	
17.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) Bundesweit	100,-- bis 1.500,-- €
17.4.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	40,-- €
17.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100,-- bis 1.500,-- €
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100,-- bis 1.000,-- €
17.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	100,-- bis 1.000,-- €
17.7	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schaustellungen von Personen)	100,-- bis 1.250,-- €
17.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100,-- bis 1.000,-- €
17.9	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	15,-- bis 1.500,-- €

17.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	125,-- bis 4.000,-- €
18	Ladenschluss Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadschlG)	50,-- €
19	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	5,-- bis 25,-- € je Person
20	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,-- €
21	Melderecht	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz MG)	5,-- €
21.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- €
21.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
21.1.4	Elektronische, einfache Melderegisterauskunft	5,-- €
21.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,-- bis 2.500,-- €
21.2	Datenübermittlungen	
21.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG). Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,-- € betragen würde.	1,-- € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
21.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- bis 2.500,-- €
21.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen, je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,-- €
21.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 – 50,-- €

- 21.5 Gebührenfrei sind:
- 21.5.1 Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,
- 21.5.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Lösung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)
- 21.5.3 die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)

22 Straßenverkehrsrecht

- 22.1 Straßensperrungen gem. § 45 Abs. 6 StVO
- 22.1.1 Teilspernung (Gemeindestraßen)
- | | |
|-----------------|----------|
| bis zu 2 Wochen | 35,-- € |
| bis zu 1 Monat | 55,-- € |
| bis zu 3 Monate | 80,-- € |
| bis zu 6 Monate | 120,-- € |
| bis zu 1 Jahr | 170,-- € |
| über 1 Jahr | 200,-- € |
- 22.1.2 Vollsperrung (Gemeindestraßen)
- | | |
|-----------------|----------|
| bis zu 2 Wochen | 45,-- € |
| bis zu 1 Monat | 70,-- € |
| bis zu 3 Monate | 110,-- € |
| bis zu 6 Monate | 150,-- € |
| bis zu 1 Jahr | 180,-- € |
| über 1 Jahr | 200,-- € |
- 22.1.3 Verkehrsbeschränkung (Gemeindestraßen)
- | | |
|-----------------|----------|
| bis zu 2 Wochen | 25,-- € |
| bis zu 1 Monat | 40,-- € |
| bis zu 3 Monate | 55,-- € |
| bis zu 6 Monate | 70,-- € |
| bis zu 1 Jahr | 90,-- € |
| über 1 Jahr | 110,-- € |
- 22.1.4 Gehwegsperrung (Gemeindestraßen)
- | | |
|-----------------|----------|
| bis zu 2 Wochen | 25,-- € |
| bis zu 1 Monat | 35,-- € |
| bis zu 3 Monate | 45,-- € |
| bis zu 6 Monate | 65,-- € |
| bis zu 1 Jahr | 80,-- € |
| über 1 Jahr | 100,-- € |

22.1.5	<p>Verlängerung einer Sperrung/Fristüberschreitung Wird die Verlängerung einer Sperrung beantragt oder handelt es sich um eine Fristverlängerung, ist die Gebühr für den Gesamttraum zu berechnen und hierauf die bereits bezahlte Gebühr anzurechnen. Die Mindestgebühr beträgt:</p>	<p>bei Sperrung von Straßen 25,-- € bei Sperrung von Gehwegen 15,-- €</p>
22.1.6	<p>Zuschlag bei mehreren Straßen und getrennten Arbeitsstellen</p> <p>Fertigung von Verkehrszeichenplänen/Zuschlag bei Ortsbesichtigungen</p> <p>Für die Fertigung von Verkehrszeichenplänen, die gem. § 45 Abs. 6 StVO von den Bauunternehmern vorzulegen wären, werden zusätzlich berechnet.</p>	<p>12,-- bis 120,-- €</p> <p>je angefangene Viertelstunde 12,80 €</p>